Wahlperiode/Gremium/Sitzungsnummer
2014-2020/PUV/011
Sitzungsdatum
27.03.2017

Niederschrift

über die **öffentliche Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschusses** der Stadt Heinsberg am Montag, dem 27.03.2017, im großen Sitzungssaal, Raum 202, des Rathauses in Heinsberg

Beginn: 18:00 Uhr Ende: 18:25 Uhr

Der Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss ist heute zusammengetreten, um über nachfolgende Tagesordnung zu beraten:

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung:

1 Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung und den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 82 „Dremmen – Generationenwohnpark-Glockenlandstraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

2 Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung und den Entwurf der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 20 „Kirchhoven – An der Stapper Straße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

3 Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung und den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes HS 4 „An der Windmühle“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

4 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU und SPD im Rat der Stadt Heinsberg

5 Erlass einer Satzung über die teilweise Einziehung eines Wirtschaftsweges in der Gemarkung Dremmen

6 Erlass einer Satzung über die Einziehung eines Wirtschaftsweges in der Gemarkung Oberbruch

7 Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung

Es waren anwesend:

Vorsitzender
Herr Manfred Fell

Stadtverordnete
Herr Volker Brudermanns
Herr Michael Dörstelmann
Herr Josef Hansen
Frau Yvonne Hensing — Vertretung für Herrn Siegfried Jansen
Herr Josef Kehren
Herr Jochen Lintzen
Herr Wilfried Lüngen
Herr Anton Nießen
Herr Uwe Erwin Rauschning
Herr Hans-Josef Reiners
Herr Guido Rütten
Herr Guido Schluns
Herr Heinrich Schmitz — Vertretung für Herrn David Stolz
Herr Roland Schößler
Herr Stefan Storms
Frau Birgit Ummelmann
Frau Anneliese Wellens

von der Verwaltung
Herr Stadtamtsrat Wilfried Palmen
Herr Ltd. Stadtrechtsdirektor Hans-Walter Schönleber
Herr Beschäftigter Andreas van Vliet

Schriftführer
Herr Stadtinspektor Michael Houben

Es fehlte/n:

Stadtverordnete
Herr Dieter Hohnen
Herr Siegfried Jansen
Herr Walter Leo Schreinemacher
Herr David Stolz

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Öffentliche Sitzung:

TOP 1 Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung und den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 82 „Dremmen – Generationenwohnpark-Glockenlandstraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

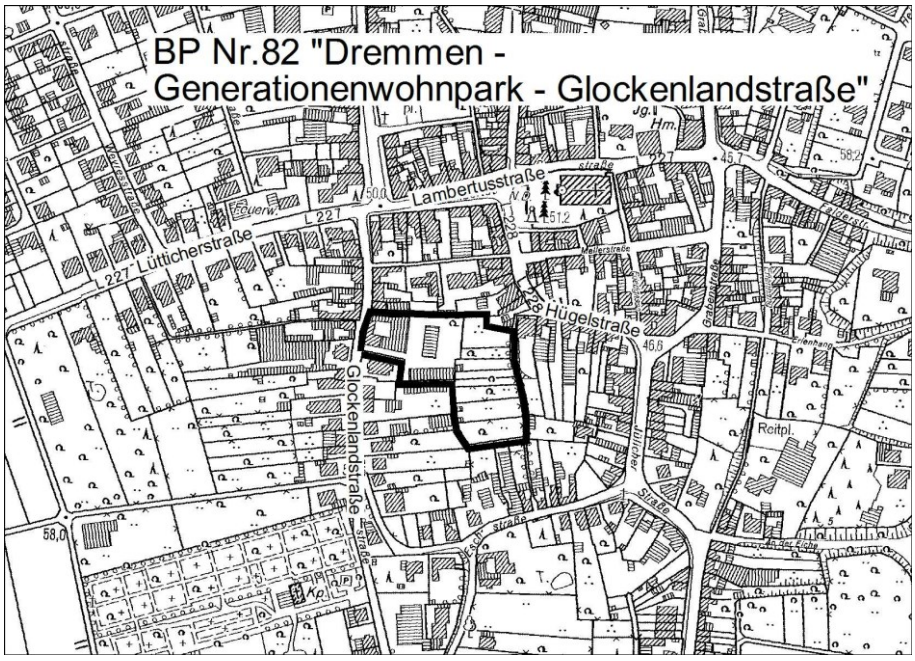

Es ist beabsichtigt, innerhalb der Ortslage Dremmen einen Generationenwohnpark mit ca. 21 Wohneinheiten zu erstellen. Die Erschließung des Gebietes erfolgt über die Glockenlandstraße und bindet bisher ungenutztes Garten-/Brachland so an, dass es einer sinnvollen baulichen Nutzung zugeführt werden kann.
Da es sich um eine Wiedernutzbarmachung brachliegender Flächen im Innenbereich handelt, kann das Vorhaben als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB umgesetzt werden.
Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,7 ha und wird begrenzt von der Glockenlandstraße, der Straße Auf dem Hövel, der Eschstraße sowie der Hügelstraße.
Ziel der Maßnahme ist eine gezielte städtebauliche Innenverdichtung ohne Inanspruchnahme von Freiraum und landwirtschaftlich genutzten Flächen im Außenbereich.
Neben seniorengerechten eingeschossigen Bungalows sollen auch kleine Häuser in zweigeschossiger Bauweise für junge Familien entstehen, die in ihrer Bauart und Bauform den Ortskern architektonisch verträglich ergänzen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 82 „Dremmen – Generationenwohnpark-Glockenlandstraße“ wurde in der Sitzung vorgestellt.

Alle Fraktionen begrüßten die Planung. Sodann wurde über den Beschlussvorschlag abgestimmt.

Beschluss:
a) Die Aufstellung und der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 82 „Dremmen – Generationenwohnpark-Glockenlandstraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB werden nebst Begründung vom 22.02.2017 beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

b) Die Offenlage des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 82 „Dremmen – Generationenwohnpark-Glockenlandstraße“ wird nebst Begründung vom 22.02.2017 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 2 Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung und den Entwurf der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 20 „Kirchhoven – An der Stapper Straße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

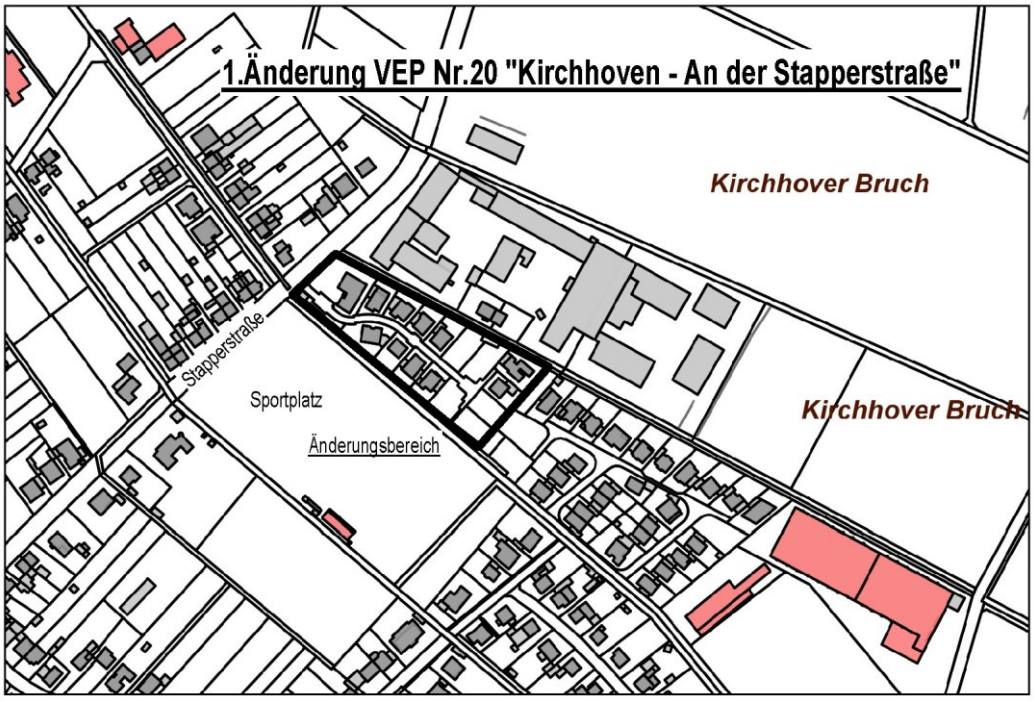

Der Rat der Stadt Heinsberg hat in seiner Sitzung vom 04.03.2015 beschlossen, dass in vorhandenen Bebauungsplangebieten im Bedarfsfall die Anzahl der zulässigen Wohneinheiten von eins auf zwei erweitert werden soll.
Da entsprechende Bauabsichten bestehen, ist beabsichtigt, im Rahmen der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 20 „Kirchhoven – An der Stapper Straße“ die zulässige Anzahl der Wohneinheiten pro Gebäude um eine weitere auf nunmehr maximal zwei Wohneinheiten zu erhöhen.

Darüber hinaus ist es notwendig, die Regelungen zu den Stellplätzen in den Textlichen Festsetzungen anzupassen, sodass diese ausnahmsweise in den den Verkehrsflächen zugewandten seitlichen Abstandsflächen zulässig sind.
Des Weiteren soll auf dem Flurstück 256 eine Stellplatzfläche und eine Buchenschnitthecke entlang des Fußweges im Vorgartenbereich zeichnerisch festgesetzt werden. In den übrigen Vorgartenbereichen zwischen der Straßengrenze und der vorderen Baugrenze sind Stellplätze, bedingt durch die begrenzten Parkverhältnisse im Straßenraum, weiterhin ausgeschlossen.
Die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 20 kann im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt werden. Der Änderungsbereich umfasst den gesamten Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit einer Fläche von ca. 0,86 ha.

Der Entwurf der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 20 „Kirchhoven – An der Stapper Straße“ wurde in der Sitzung vorgestellt.

Ohne weitere Aussprache erfolgte im Anschluss die Abstimmung.

Beschluss:
a) Die Aufstellung und der Entwurf der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 20 „Kirchhoven – An der Stapper Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB werden nebst Begründung vom 03.03.2017 beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

b) Die Offenlage des Entwurfs der 1. Änderung des Vorhaben – und Erschließungsplanes Nr. 20 „Kirchhoven – An der Stapper Straße“ wird nebst Begründung vom 03.03.2017 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 3 Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung und den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes HS 4 „An der Windmühle“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

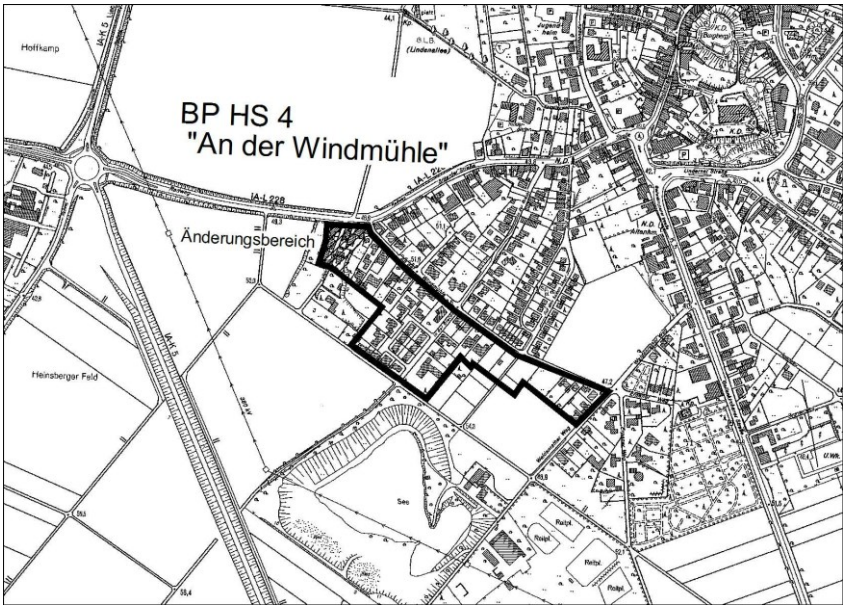

Da entsprechende Bauabsichten bestehen, ist beabsichtigt, im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes HS 4 „An der Windmühle“ die zulässige Geschossigkeit auf zwei Vollgeschosse zu erhöhen.
Der Straßencharakter wird sich durch diese Änderung nicht verändern, da bereits in der Umgebungsbebauung einige zweigeschossige Gebäude vorhanden sind.
Die 2. Änderung des Bebauungsplanes HS 4 kann im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt werden. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,5 ha.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes HS 4 „An der Windmühle“ wurde in der Sitzung vorgestellt.

Ohne weitere Aussprache wurde über den Beschlussvorschlag abgestimmt.

Beschluss:
a) Die Aufstellung und der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes HS 4 „An der Windmühle“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB werden nebst Begründung vom 01.03.2017 beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

b) Die Offenlage des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes HS 4 „An der Windmühle“ wird nebst Begründung vom 01.03.2017 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 4 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU und SPD im Rat der Stadt Heinsberg

1. Antrag zu „Oberbruch – Ruraue II“:

Abweichend vom Beschluss des Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 12. Dezember 2016 (TOP 5), im städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 79 „Oberbruch – Ruraue II“ die Verpflichtung festzusetzen, sich an dem im Bebauungsplan Nr. 81 „Oberbruch – Ruraue III“ herzustellenden Spielplatz im Flächenanteil von Ruraue I bis III zu beteiligen, soll ein „Ablösebetrag“ für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 79 „Oberbruch – Ruraue II“ an die Stadt Heinsberg entrichtet werden.

Dieser Betrag ist für die Schaffung von Spielmöglichkeiten von Kindern/Jugendlichen in Oberbruch zu verwenden.

2. Antrag zu „Oberbruch – Ruraue III“:

Abweichend vom Beschluss des Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 12. Dezember 2016 (TOP 3), im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 81 „Oberbruch – Ruraue III“ einen Spielplatz anzulegen, soll dort kein Spielplatz angelegt, sondern ein entsprechender „Ablösebetrag“ an die Stadt Heinsberg entrichtet werden.

Dieser Betrag ist für die Schaffung von Spielmöglichkeiten von Kindern/Jugendlichen in Oberbruch zu verwenden.

Begründung:
In den bisherigen Planungen und Bauausführungen der Erschließungsgebiete Ruraue I – III wurde bisher kein Spielplatz vorgesehen. Durch den mündlichen Antrag in der Sitzung vom 12. Dezember 2016 wollte die CDU-Fraktion den Investor in die Pflicht nehmen, durch die Errichtung eines Kinderspielplatzes im Plangebiet Oberbruch – Ruraue III einen Beitrag für die Schaffung einer kindgerechten Infrastruktur zu leisten. Nach eingehender Beratung unter Einbeziehung des Ortsvorstehers und der Ergebnisse einer öffentlichen Bürgerwerkstatt in Oberbruch vom 14. November 2016 sowie in Abstimmung mit der SPD-Fraktion, haben wir unsere Sichtweise in Teilen geändert.
Die CDU und SPD beantragen deshalb gemeinsam abweichend vom bestehenden Beschluss, keine Herrichtung eines Spielplatzes im Antragsgebiet vom Investor zur fordern, sondern einen entsprechenden „Ablösebetrag“ und diesen zweckgebunden für die Errichtung/Aufwertung eines Schwerpunktspielplatzes in Oberbruch zu verwenden. Durch eine denkbare Förderung im Rahmen der städtebaulichen Maßnahmen des Förderprogrammes „Kleine Städte und Gemeinden“ könnte die dort eingebrachte Ablösezahlung noch deutlich erhöht werden.
Aus Sicht der CDU und der SPD sollte dem Ausbau eines möglichst zentralen, großen und attraktiven Spielplatzes den Vorzug gegeben werden, vor der Schaffung eines neuen, kleineren Spielplatzes im Ortsrandbereich. Bedarf in Oberbruch ist gegeben.

Nach kurzer Erörterung wurde über den gemeinsamen Antrag der Fraktionen von CDU und SPD abgestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 5 Erlass einer Satzung über die teilweise Einziehung eines Wirtschaftsweges in der Gemarkung Dremmen

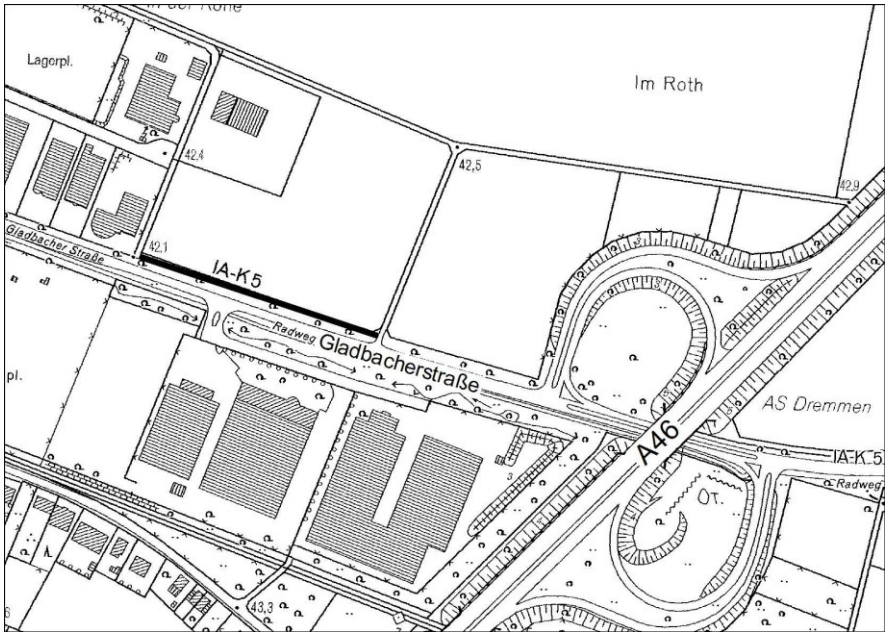

Der im Flurbereinigungsverfahren Uetterath – 11731 – entstandene Wirtschaftsweg in der Gemarkung Dremmen, Flur 23, Flurstück 35 (tlw.) liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 a „Gewerbe- und Industriegebiet Dremmen“.
Die bisher durch den Weg erschlossenen Parzellen werden zukünftig nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Eine Befahrbarkeit des ursprünglichen Wirtschaftsweges mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen wird daher nicht mehr notwendig sein.
Die im Verfahren beteiligte Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg, hat mit Schreiben vom 16.02.2017 ihre Zustimmung zur teilweisen Einziehung des Wirtschaftsweges gegeben.

Die Funktion als Wirtschaftsweg kann für das in der vorstehenden Karte gekennzeichnete Teilstück somit aufgegeben werden.

Ohne weitere Aussprache erfolgte die Abstimmung.

Beschluss:
Die Satzung über die teilweise Einziehung eines Wirtschaftsweges in der Gemarkung Dremmen wird beschlossen. Die Satzung ist Bestandteil der Niederschrift (Urschrift).

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 6 Erlass einer Satzung über die Einziehung eines Wirtschaftsweges in der Gemarkung Oberbruch

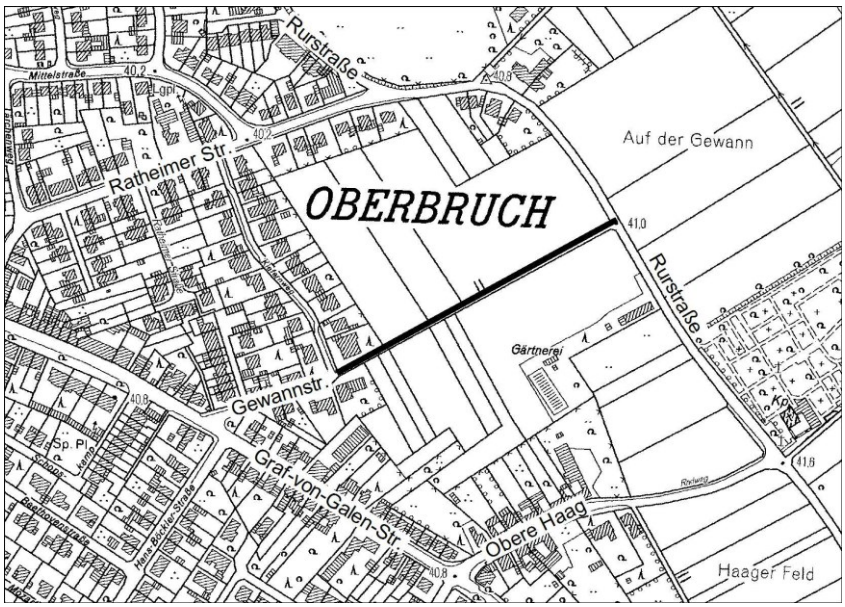

Der im Flurbereinigungsverfahren Oberbruch – 11562 – entstandene Wirtschaftsweg in der Gemarkung Oberbruch, Flur 17, Flurstück 74 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 79 „Oberbruch – Ruraue II“ und wird künftig keine Erschließungsfunktion für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke mehr besitzen. Eine Befahrbarkeit des ursprünglichen Wirtschaftsweges mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen wird daher nicht mehr notwendig sein.
Die im Verfahren beteiligte Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg, hat mit Schreiben vom 08.02.2017 ihre Zustimmung zur Einziehung des Wirtschaftsweges gegeben.

Die Funktion als Wirtschaftsweg kann für den in der vorstehenden Karte gekennzeichneten Weg somit aufgegeben werden.

Ohne weitere Aussprache wurde über den Beschlussvorschlag abgestimmt.

Beschluss:
Die Satzung über die Einziehung eines Wirtschaftsweges in der Gemarkung Oberbruch wird beschlossen. Die Satzung ist Bestandteil der Niederschrift (Urschrift).

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 7 Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung

Es lagen keine Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung vor.

Fell Houben